

VERKAUFSPROSPEKT EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSREGLEMENT

MAXVAL Investment Partners

Ein Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter
(*Fonds commun de placement*)
gemäß Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem MAXVAL Investment Partners erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes¹ sowie des Verwaltungsreglements (Anlagebedingungen) in der jeweils geltenden Fassung. Das Verwaltungsreglement ist im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt [ab S.39] abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem MAXVAL Investment Partners Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichtem Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des MAXVAL Investment Partners zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in sonstigen Unterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und auf die sich der Verkaufsprospekt bezieht, enthalten sind.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem aktuelleren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Die Anteile des MAXVAL Investment Partners dürfen außerhalb des Großherzogtums Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland nicht im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden.



HAUCK
AUFHÄUSER
FUND SERVICES

Stand: 20. November 2023

¹ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlamentes und Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP).

INHALTSVERZEICHNIS

DER FONDS.....	5
VERKAUFUNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN	5
DIE VERWALTUNG DES FONDS	5
WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE FONDS	7
DIE VERWAHRSTELLE.....	7
RISIKOPROFIL DES FONDS UND RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	9
DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER	10
ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN	10
ANLAGEGRUNDSÄTZE; ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE; TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	13
ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE	22
INTERESSENKONFLIKTE	28
ANTEILE.....	28
DIE AUSGABE VON ANTEILEN	28
DIE ANTEILWERTBERECHNUNG	30
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	30
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	30
VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	31
VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN	31
VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER.....	31
SÄMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN ERFOLGEN IN ÜBEEINSTIMMUNG MIT ARTIKEL 21 DES GESETZES VOM 12. JULI 2013.....	31
KOSTEN	32
BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE	34
AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH - OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS).....	34
FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT	35
MAXVAL INVESTMENT PARTNERS.....	36
VERWALTUNGSREGLEMENT	39
HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	61

Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft / Alternativer Investmentfonds Manager

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

R.C.S. Luxembourg Nr. B28878

1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

gegründet am 27. September 1988

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital (Grund- bzw. Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen
zuzüglich der Rücklagen)

zum 15. März 2023: EUR 11.039.000

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Elisabeth (« Lisa ») Backes

Christoph Kraiker

Wendelin Schmitt

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender:

Dr. Holger Sepp

Mitglied des Vorstands

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Frankfurt am Main

Mitglieder:

Andreas Neugebauer

Independent Director

Marie-Anne van den Berg

Independent Director

VERWAHRSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital (Grund- bzw. Stammkapital) abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen zum 31. Dezember 2022: 305.579.787 Euro

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ZAHLSTELLE

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

ANLAGEBERATER

BN & Partners Capital AG
Steinstr. 33
D-50374 Erftstadt

GEBUNDENER VERMITTLER DES ANLAGEBERATERS IM SINNE VON § 2 ABSATZ 10 KWG

MAXVAL Capital Management GmbH
Neue Mainzer Straße 6-10
D-60311 Frankfurt am Main

ABSCHLUSSPRÜFER

BDO Audit S.A.
1, rue Jean Piret
L-2350 Luxembourg

DER FONDS

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene **MAXVAL Investment Partners** („Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines *fonds commun de placement* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) am 31. Oktober 2022 auf unbestimmte Zeit als Monofonds gegründet und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne des Teil II des Gesetzes vom 12. Dezember 2010 und des Artikels 1 Absatz (39) des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“). Für den Fonds findet zudem das CSSF-Rundschreiben 02/77 Anwendung.

Für den **MAXVAL Investment Partners** („Fonds“) ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 20. November 2023 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

Das Volumen des Fonds per 14. November 2023 betrug 3.162.932,50 Euro.

VERKAUFСУNTERLAGEN UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, das Verwaltungsreglement (Anlagebedingungen) sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in [elektronischer oder schriftlicher] Form bei Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. erhältlich.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Fonds wird von der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert darüber hinaus als Alternativer Investmentfonds Manager (AIFM) für den Fonds. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, im Jahre 1988 veröffentlicht worden und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) nach Luxemburger Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGA verbunden sind. Des Weiteren übt die Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter Alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) aus. Diese umfassen insbesondere die in Anhang I, Punkt 1. des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Tätigkeiten sowie Teilaktivitäten der unter Anhang I, Punkt 2. a) genannten zusätzlichen administrativen Tätigkeiten. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ausreichend Eigenmittel, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese begreifen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile und die Buchführung des Fonds.

Die für das Risikomanagement zuständige Abteilung der Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist für die Identifikation, das Management und die Kontrolle aller einzelnen und konsolidierten Risiken verantwortlich. Die Abteilung übernimmt für den Fonds die Risikomanagement-Funktion und ist somit für die damit verbundenen Aufgaben verantwortlich. Grundlage für die Entscheidungen des AIFM sind die regelmäßig erstellten Risikoberichte. Eine organisatorische, technische sowie räumliche Trennung der Einheiten, die Kundendienstleistungen im Bereich Portfoliomanagement erbringen, ist gewährleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze zur Ermittlung sowie fortlaufenden Überwachung des Liquiditätsrisikos festgelegt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jederzeit ein ausreichender Anteil an liquiden Vermögenswerten im Fonds vorhanden ist, um Rücknahmen unter normalen Marktbedingungen bedienen zu können. Das Liquiditätsmanagement berücksichtigt die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds sowie die für die Liquidierung erforderliche Zeit, um eine angemessene Liquiditätshöhe für die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zu gewährleisten. Die Ableitung der Verbindlichkeiten erfolgt aus einer Projektion historischer Rücknahmen und berücksichtigt die fondsspezifischen Rücknahmebedingungen, die eine jederzeitige Rücknahme von Anteilen vorsehen. Das Liquiditätsmanagement stellt einen quantitativen Zugang dar, um die quantitativen und qualitativen Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei seinen Entscheidungen das Portfolio betreffend stets die im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen beachten. Zentrale Aufgabe des Fondsmanagements ist die Zusammenstellung und Verwaltung des Portfolios bzw. des Bestandes unter Beachtung der mit den Anlegern vereinbarten Anlagekriterien, insbesondere durch Käufe und Verkäufe mit Blick auf die erwarteten Marktentwicklungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in seiner Funktion als Portfoliomanager zuständig für die Portfoliorealisation, mithin das Monitoring und die Asset-Allokation sowie für die Portfoliokontrolle.

Der Portfoliomanager ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Fonds im Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften anzulegen.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Im Weiteren verfügt sie über genügend und ausreichend qualifiziertes Personal, um ihren Aufgaben gemäß dem vereinbarten AIFM-Dienstleistungsvertrag gerecht werden zu können. Insbesondere handelt die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden sowie eine faire Behandlung der Anleger des Fonds gewährleistet werden.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. hat in ihrer Funktion als AIFM wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffen und verpflichtet sich, solche Maßnahmen beizubehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und ihrer Anleger schaden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf Ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung des Fonds und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach übertragen.

Die IT-Administration der Hauck Aufhäuser Lampe-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

Die Verwaltungsgesellschaft hat **BN & Partners Capital AG**, Steinstraße 33, 50374 Erftstadt, als Anlageberater ernannt. Die **BN & Partners Capital AG** ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht.

Seit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetz („WpIG“) am 26. Juni 2021 ist die **BN & Partners Capital AG** ein nach § 15 WpIG reguliertes Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis zur Anlageberatung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG und Anlagevermittlung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Einsatz von vertraglich gebundenen Vermittlern erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 WpIG.

Die **MAXVAL Capital Management GmbH** ist ein gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 WpIG. Sie erfüllt für Rechnung und unter der Haftung der **BN & Partners Capital AG** die Aufgaben des Anlageberaters.

Aufgabe des Anlageberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds.

Die Tätigkeit des Anlageberaters beschränkt sich ausschließlich auf die Beratung. Die Verwaltungsgesellschaft ist an die vom Anlageberater erteilten Ratschläge nicht gebunden.

Der Anlageberater darf auf eigene Kosten weitere Berater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle weitere Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen.

Auch solche Anlageberater haben eine ausschließlich beratende Funktion und treffen keine selbständigen Anlageentscheidungen. Sie sind ermächtigt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Verwaltungsgesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und zur Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Wertpapiere in dem Fonds abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird die tägliche Verwaltung des Fondsvermögens sicherstellen; sämtliche Anlageentscheidungen werden dementsprechend von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

Durch die Benennung des Anlageberaters können Interessenkonflikte entstehen, die im Abschnitt Interessenkonflikte näher beschrieben werden.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstelle berechtigt.

WEITERE VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VERWALTETE FONDS

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts verwaltete Fonds, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Abaris Biotechnology Opportunities, Abaris Defensive Equity, Abaris Emerging Markets Equity, Abaris Technology Opportunities, Aktienstrategie MultiManager, amandea, AlgoVest - Multi Strategy, ansa, apo Emerging Health, ARC ALPHA, AV Global, AW Stocks Alpha Plus, B&B Fonds, Blackstar Multiple Opportunities, BSK aValue Fonds China Equity Value Strategy, College Fonds, CONCORDIA SELECT, CTV-Strategiefonds, DB Short Term Euro Plus, Deutsche Aktien Systematic Invest, Deutscher Stiftungsfonds, DF DEUTSCHE FINANCE SECURITIES FUND, DFO, dynAAx Stability THETA FUND, easyfolio 30, easyfolio 50, easyfolio 70, ERBA Invest, EuroSwitch Absolute Return, EuroSwitch Balanced Portfolio, EuroSwitch Substantial Markets, EuroSwitch World Profile StarLux, FFPB Dividenden ESG, FFPB Dividenden Select, FFPB Dynamik, FFPB Fokus, FFPB Global Flex, FFPB MultiTrend Doppelplus, FFPB MultiTrend Flex, FFPB MultiTrend Plus, FFPB Rendite, FU Fonds, Fürst Fugger Privatbank Wachstum, Global Income - Interest & Dividend, H&A Euro High Yield Stars, HAIG, HAIG Balance, HAIG International, HAL Cash Bonds, HAL Euro Bonds Select, HAL European Dividends, HAL European Equities, HAL European Small Cap Equities, HAL Global Bonds, HAL Multi Asset Balanced, HAL Multi Asset Conservative, HAL Multi Asset Dynamic, HAL Nachhaltigkeitsfonds Stiftungen, HAL Solid, HAL Sustainable Euro Bonds, HAL Sustainable Euro High Yield Corporate Bonds, HAL Sustainable Euro IG Corporate Bonds, HAL Sustainable Global Equities, HAL Sustainable Mixed Euro Bonds, HAL Systematic Multi Asset Balanced, HAL Systematic Multi Asset Conservative, HAL Systematic Multi Asset Defensive, HAL Systematic Multi Asset Dynamic, HAL Systematic Multi Asset Growth, HAL Umbrella, HLE Active Managed Portfolio Ausgewogen, HLE Active Managed Portfolio Dynamisch, HLE Active Managed Portfolio Konservativ, Indexstrategie ausgewogen, INVL Fund, IQ Global, Indexstrategie ausgewogen, JRS BestSelect, Kapital all opportunities, Kapital multiflex, LAPLACE European Equity, LaRoute Managed Opportunities, LOYS FCP, LVR Stiftungsfonds, Maturius FlexBondPlus, MB Fund, MB Fund Max Plus, MEAG Flex Concept Medical, Meritum Capital, MSF Global Opportunities, MultiManagerTrust (MMT), NÜRNBERGER Garantiefonds, OPAL Fonds, Patriarch Classic, Pegasos, Perpetuum Vita Basis, Perpetuum Vita Global, Perpetuum Vita Spezial, Portfolio Dynamisch, Portfolio G, PRIME VALUES, ProFund Global Multi Asset, PSM Macro Strategy, PTAM Balanced Portfolio, PTAM Defensiv Portfolio, Quant Strategie, Rentenstrategie MultiManager, RIM Global, Robus Umbrella, RV Bond Select, Saphir (in Liquidation), Stability Funds, Strategic World Asset Fund, Switzerland Invest - Fixed Income High Yield HAIG, TS Fund, Tungsten TRYCON AI Global Markets, UFT, US Equity Pearls (in Liquidation), US Opportunities, Value Opportunity Fund, VCH Expert Natural Resources, Vision Verantwortung Fonds, Weltportfolio Dynamik, Weltportfolio Stabilität, Z&P Wachstum.

DIE VERWAHRSTELLE

Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013, dem Rundschreiben CSSF 18/697, dem Verwahrstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement, und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung, dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen

(„Unterverwahrer“). Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist. Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Interessenkonflikte können dadurch auftreten, dass zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle eine Konzernverbindung besteht. Soweit die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, die Verwahrstellenfunktion wahrnimmt, ist sie zur Wahrung der Interessen des Fonds sowie der Anteilinhaber verpflichtet.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Zusätzliche Informationen:

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft in elektronischer Form sowie im Jahresbericht den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu sämtlichen von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben (einschließlich einer Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen) und zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer, die sich aus den Auslagerungen ergeben können, und auch zu Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben. Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den

Gründen, aus denen sie sich für die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

Ebenfalls auf Verlangen und im Jahresbericht veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft (i) den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, (ii) jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Fonds und (iii) das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme sowie (iv) alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem für den Fonds Leverage einsetzen werden kann und alle Änderungen etwaiger Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden, und (v) die Gesamthöhe des Leverage des Fonds.

RISIKOPROFIL DES FONDS UND RISIKOEINSTUFUNG DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den Fonds. Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

Risikoprofil – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Mäßig“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Fonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Fonds das Risikoprofil „Spekulativ“ zugeordnet. Dementsprechend richtet sich der Fonds an alle vorstehend unter Risikoprofil – „Spekulativ“ aufgeführten Arten von Anlegern.

DIE RECHTSSTELLUNG DER ANTEILINHABER

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Der Anteilinhaber kann über die Vermögensgegenstände des Fondsvermögens nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhaber wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Verwaltung des Fonds organisatorische und administrative Vorkehrungen eingeführt, um die Einhaltung der Grundsätze der fairen Behandlung der Anleger sicherzustellen. Dazu gehört ein Handeln im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger, die Ausführung der getroffenen Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des Fonds, das Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherstellung bestmöglicher Ergebnisse, die Sicherstellung der Gleichbehandlung der Interessen verschiedener Gruppen von Anteilhabern, die Sicherstellung fairer, korrekter und transparenter Preismodelle und Bewertungssysteme, die Vermeidung unnötiger Kosten für den Fonds, das Ergreifen von angemessenen Schritten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Überwachung, Lösung, Bekanntmachung von nicht verhinderbarer Interessenkonflikten, sowie ein effizientes Beschwerdemanagement.

ANLAGEZIELE, -STRATEGIE, -GRUNDSÄTZE UND -GRENZEN

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des Fonds und wird dabei von dem von ihr bestellten Anlageberater unterstützt. Unbeschadet der Bestellung des Anlageberaters ist die Verwaltungsgesellschaft umfassend für die Bestimmung und Ausführung der Anlagepolitik verantwortlich.

Das Hauptziel der Anlagepolitik des **MAXVAL Investment Partners** ist das Anstreben einer möglichst hohen Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Verwaltungsgesellschaft soll für den Fonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt gemäß den Grundprinzipien des Value Investing, nach welchen die Diskrepanz zwischen dem inneren Unternehmenswert und dem aktuellen Marktpreis über die Attraktivität einer Unternehmensbeteiligung entscheidend ist, wobei das Unternehmenswachstum einen elementaren Teil der Wertgleichung darstellt.

Für die Titelselektion werden insbesondere zwei Value Investing Strategien verfolgt:

- primäre Anlagestrategie: gezielte Investitionen in unterbewertete Unternehmen von hoher Qualität, die sich durch nachhaltige Wettbewerbsvorteile und prosperierende langfristige Geschäftsaussichten auszeichnen, häufig schneller wachsen als die Gesamtwirtschaft und die von einem talentierten und integren Management

mit Eigentümerqualitäten geführt werden. Ziel ist eine langfristige Anlage, um von der erwarteten – aber vom Aktienmarkt nicht oder nur teilweise eingepreisten – überdurchschnittlichen fundamentalen Unternehmensentwicklung zu profitieren.

- sekundäre Anlagestrategie: Gezielte Investitionen in unterbewertete Unternehmen von überdurchschnittlicher Qualität, die häufig langsamer als die Gesamtwirtschaft wachsen. Ziel ist es, diese Unternehmen in einer temporär unterbewerteten Situation mit einer begrenzten Haltedauer zu erwerben und nach dem erwarteten Auflösen der identifizierten Fehlbewertung wieder zu veräußern.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagestrategie des Finanzprodukts beinhaltet im Rahmen der Anlageentscheidung keine bindenden ESG-/Nachhaltigkeitskriterien, dies umfasst sowohl die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß EU 2019/2088 Artikel 7(1), sowie die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU 2020/852 Artikel 2(1).

Für den Fonds können unter den Voraussetzungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, grundsätzlich weltweit, einschließlich der Schwellenländer, ohne Beschränkung Aktien, geschlossene REITS, Renten, Genussscheine, Anteile von Investmentfonds (OGAW und OGA), sowie Zertifikate, welche Finanzindizes, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe sowie Zertifikate auf andere erlaubte Basiswerte (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - „geregelte Märkte“ - amtlich notiert oder gehandelt werden) sowie sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Der Fonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mehr als 50% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 11) des Verwaltungsreglements investieren.

Die Anlagepolitik des Fonds sieht auch den Erwerb von Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung vor. Auf Grund der geringen Marktkapitalisierung kann es sein, dass die Aktien dieser Unternehmen weniger liquide und demnach unter Umständen schwerer veräußerbar sind.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab. Die diskretionäre Anlageentscheidungen in Bezug auf die Auswahl von Aktien und Kapitalbeteiligungen erfolgen im Rahmen eines aktiven Managements, dem ein individueller Selektionsprozess bei der Auswahl der Vermögensgegenstände zu Grunde liegt.

Der Fonds darf dabei nicht mehr als 10% seines Netto-Fondsvermögens in geschlossene Fonds investieren, die die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Kriterien erfüllen.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des Verwaltungsreglements investiert werden. Der Fonds ist daher zielfondsfähig. Die Erwerbsgrenze für geschlossene Fonds als Wertpapiere nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements wird hierauf nicht angerechnet.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Fonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatebestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 13 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 5.) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 5 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Der Fonds darf weder physische Edelmetalle erwerben noch Leerverkäufe tätigen.

Kreditaufnahme

Der Fonds darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Hebelfinanzierung (Leverage)

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen.

Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des Fonds die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Es wird erwartet, dass der Fonds maximal einen Leverage vom Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (sog. « key risk indicators ») herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

Handhabung von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungen festgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert. Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des sog. « Minimum Transfer Amounts » 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG)

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Fonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

ANLAGEGRUNDSÄTZE; ZULÄSSIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE; TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Zwecks Erreichens des Hauptzieles und im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich (d.h. unter der Voraussetzung, dass die spezifische Anlagepolitik des Fonds keine gegenteiligen Bestimmungen enthält) und innerhalb der Anlagebeschränkungen für den Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Investmentanteile gemäß §§ 196, 218 und 220 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB
- sog. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB
- Unverbriefte Darlehensforderungen.

Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

1. Wertpapiere,

- a. die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist,
- c. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Fonds gehören, erworben werden,
- g. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen,

h. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren gemäß Buchstaben a bis d darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen oder beschränken zu können.
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Bei dem Erwerb von Wertpapieren gemäß Buchstaben g handelt es sich um Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der geschlossene Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der geschlossene Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

Wertpapiere nach Maßgabe dieser Ziffer 1 sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

2. Geldmarktinstrumente,

die als Instrumente üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht, wenn sie

- a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist.
- c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben a und b bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,

- f. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - aa. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - bb. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - cc. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

3. Bankguthaben

in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

4. Anteile oder Aktien an OGA bzw. Investmentfonds/Investmentgesellschaften („Ziel-OGA“)

- a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

sowie

Luxemburger Investmentvermögen und ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,
- b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB („Sonstige Investmentvermögen“)

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen,
- c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 und 219 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

sowie

Luxemburger Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,
- d. andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen Luxemburger und weiteren EU-AIF sowie ausländischen offenen AIF, die
 - aa. in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

bb. bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

cc. bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

dd. bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

4.1 Anteile an Ziel-OGA nach dieser Ziffer 4 dürfen nur erworben werden, wenn diese nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen in Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ziel-OGA nach Ziffer 4 c. (Gemischte Investmentvermögen), die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

4.2 Anteile oder Aktien an Ziel-OGA nach Ziffer 4 b. dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. Darüber hinaus darf nicht in mehr als zwei Ziel-OGA nach Ziffer 4 b vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager angelegt werden und nicht in Ziel-OGA angelegt werden, soweit diese Ziel-OGA ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Ziel-OGA nach Ziffer 4. b. sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Es darf hierbei nicht in Anteile an offenen Investmentvermögen aus Staaten angelegt werden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3 Bei der Auswahl und Überwachung der unter Ziffer 4 b. aufgeführten Ziel-OGA wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Ziel-OGA;

- Vergleich der Ziel-OGA hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Ziel-OGA maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Ziel-OGA über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Ziel-OGA können unterschiedliche Merkmale haben sowie Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im übrigen ist eine Beschränkung auf Ziel-OGA mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Ziel-OGA dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Ziel-OGA kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dieser Ziffer 4 weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Ziel-OGA in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Ziel-OGA investieren, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Artikel nicht begrenzt.

5. Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft darf ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend auch zusammen „Derivate“).

Die Verwaltungsgesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für den Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erwerben darf. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Für den Fonds dürfen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung) gehandelt werden, sowie Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- a. es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsverglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- b. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF oder der BaFin zugelassen sind,
- c. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
- d. diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für den Fonds dürfen auch Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter dem vorstehenden Buchstabe a genannten Basiswert handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert für den Fonds insbesondere in abgeleitete Wertpapiere (Optionsscheine auf Wertpapiere) und derivative Finanzinstrumente jeglicher Art (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf

Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten. Grundformen von Derivaten sind:

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Geschäften von den in dem Verwaltungsreglement oder von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Im Übrigen wird die Verwaltungsgesellschaft beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente die Derivateverordnung beachten.

6. Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB in Form von

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumenten von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin bzw. die CSSF die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin bzw. der CSSF zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

In die vorstehenden Sonstigen Anlageinstrumente darf hierbei bis zu 20% des Wertes des Fonds angelegt werden:

7. unverbriefte Darlehensforderungen, wobei die Verwaltungsgesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z. B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.

In unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

8. Darlehensaufnahme und Belastungsverbote

Der Fonds kann für Anlagezwecke fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Darlehen aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich, wie vorstehend klargestellt, nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Hebelwirkung/Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden kurzfristige Kredite im vorstehenden Sinne aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

9. Weitere Beschränkungen für Anlagen in Ziel-OGA nach Ziffer 4

Der Fonds kann prinzipiell nicht mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in andere Ziel-OGA und nicht mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in verbriefte Rechte ein und desselben Ziel-OGA anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Der Fonds kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des Fonds in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% der Netto-Aktiva des betreffenden Fonds beträgt.

10. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann grundsätzlich nicht:

- a) mehr als 10% seiner Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,
- b) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- c) mehr als 20% seiner Aktiva in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden. Insoweit gelten die Beschränkungen nach vorstehender Ziffer 9.

In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.

Der Anteil von Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

11. Rückgriff auf derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Der Fonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Der Gesamt-Hebeleffekt, der sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für den Fonds ergibt, ist, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt angegeben. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit Fachleuten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des Fonds übersteigen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Im Rahmen des Vorstehenden gelten die folgenden Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente:

1. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten. Die Reserve liquider Aktiva des Fonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Fonds eingegangenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Aktiva werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedsstaaten der OECD oder deren

Gebietskörperschaften oder von supra-nationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von Emittenten erster Ordnung begeben werden sowie einen hinreichenden Grad an Liquidität aufweisen.

2. Der Fonds kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.
3. Der Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der Fonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
4. Prämien, die für den Erwerb von valutierenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1. genannte Beschränkung von 50% angerechnet.
5. Der Fonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
6. Der Fonds darf keine offene Position auf einen einzigen Vertrag über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einen einzigen Vertrag über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr der Aktiva entspricht.
7. Die Prämien, die für den Erwerb valutierender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% der Aktiva nicht übersteigen.
8. Der Fonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr der Aktiva entspricht.
9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den Fonds freihändig gehandelten Derivat-Geschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivat-Geschäftes.
10. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der Fonds maximal einen Leverage vom Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.

12. Liquide Mittel

Grundsätzlich darf 49% des Wertes des Fonds auch in liquiden Mitteln (z. B. Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten) gehalten werden, die die oben stehenden Kriterien erfüllen. Ein Mindestwert, der in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss, ist nicht vorgesehen.

13. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel in Bezug auf den Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

14. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise informiert. Siehe auch Art. 14 für Änderungen dieses Verwaltungsreglementes.

ALLGEMEINE RISIKOHINWEISE

Die Anlage in Anteile eines Fonds ist mit Risiken verbunden z.B. Aktien-, Zins-, Kredit-, Liquiditätsrisiken. Vor der Anlage in Anteile dieses Fonds sollte der Anleger daher die nachfolgend beschriebenen Risikohinweise zusammen mit den anderen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei der Anlageentscheidung berücksichtigen. **Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.**

Bei der Anlage in den Fonds ist zu beachten, dass dieser erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen kann. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des Fonds/ für den Kapitalanleger führen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Darüber hinaus können von dem Fonds angestrebte Wertzuwächse nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile des Fonds ist nicht abschließend. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintritts noch über die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind:

Risiken einer Fondsanlage

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds mit einem anderen, von ihr oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder Teilfonds verschmelzen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Performance-Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der Wertentwicklung des Fonds bzw. aus dem Anlagespektrum

Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Sind an den internationalen Börsen Kursrückgänge zu verzeichnen, wird sich dem kaum ein Fonds entziehen können. Das Marktrisiko kann umso größer werden, je spezieller der Anlageschwerpunkt des Fonds ist, da damit regelmäßig der Verzicht auf eine breite Streuung des Risikos verbunden ist. Es können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von

maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Fonds reduziert werden. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem die Zielfondsanteile zurückgegeben werden.

Zielfonds, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Fondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Fonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensgegenstände innerhalb des Fonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Fonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Bei Fonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Fondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Fondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Fonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Fonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. In OTC-Märkten sind die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle).

Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Zudem können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Weiterhin im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte

Vertragsbedingungen verfügen, laufen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei ab. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien über die Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden (Rechts- oder Dokumentationsrisiko).

Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Fonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Der Fonds kann in Wertpapiere oder Barmittel anlegen, die auf Währungen lauten, die unterschiedlich zu der Fondswährung sind. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber der Fondswährung eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Fonds. Es können auch Währungsverluste entstehen, darüber hinaus besteht bei diesen Investitionen ein sogenanntes Transferrisiko. Aufgrund wirtschaftlicher oder politischer Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investieren kann, besteht das Risiko, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Hält ein Fonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen. Bei Fonds mit geografischer Konzentration kann der Wert des Fonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatil sein als die Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

Risiko in Verbindung mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögensgegenstände

Der Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio eines Fonds, die bestimmte Kriterien (z.B. soziale oder nachhaltige Faktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortungsvoll betrachtet werden, kann dazu führen, dass sich der Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds oder Teilfonds, die solche Grundsätze nicht haben, unterschiedlich entwickelt.

Absicherungsrisiko

Der Fonds kann Maßnahmen ergreifen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind. Diese könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der Fonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu mindern, und um in Bezug auf bestimmte Anteilklassen das Währungsrisiko oder die effektive Duration der Partners Class abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Herabstufungsrisiko

Ein Fonds kann in Anleihen mit Investment-Grade Rating investieren und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Anteilwert des Fonds (oder beides) schwanken können.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Zielfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit

geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und weniger liquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Fonds kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass der Fonds Rücknahmeanträge zeitweilig nicht bearbeiten kann und sogar in Ausnahmesituationen zu einem Absinken der Fondsvermögenswerte und damit zu einer Liquidation unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen führen kann. Liquiditätsrisiken können zum Beispiel entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer zu verkaufen sind, obwohl für den Fonds grundsätzlich nur in solche Instrumente investiert werden darf, die jederzeit ohne hohe Preisabschläge verkauft werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der Fonds kann zudem im Falle von erhöhten Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern, möglicherweise dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu kaufen oder verkaufen, um die Liquidität des Fonds aufrecht zu erhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen angelegt werden können.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Fonds kann Investitionen in verschiedenen Regionen/Ländern durchführen. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Der Fonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Demnach unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen. Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Fonds erworben worden sind. Aufgrund der Anlagestrategie des Fonds (Investition in Non-Investmentgrade-Anleihen) kann der Fonds diesen Risiken in erhöhtem Maße ausgesetzt sein.

Cyberisikohinweis

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter können anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken sein. Allgemein können Cybersicherheitsvorfälle das Ergebnis vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse dritter Parteien sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem das Erlangen unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking" oder mithilfe von Schadsoftware) zum Zwecke der Entwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch auf anderem Wege — d.h. ohne Erlangung unbefugten Zugriffs — erfolgen, beispielsweise indem der Zugriff auf Dienstleistungen auf Internetseiten verhindert wird (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf betroffene Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, u.a. indem ein Fonds daran gehindert wird, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio des Fonds erschwert wird, Anteilinhaber keine Geschäfte mit dem Fonds tätigen können, gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze kommt, Geldbußen und Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die zu Beeinträchtigungen bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen ein Fonds Geschäfte eingeht, bei staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden, bei Börsenplätzen und sonstigen Finanzmarktteilnehmern, Banken, Börsenmaklern und -händlern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten und anderen Parteien führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne zu dem Zweck konzipiert, die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Dennoch unterliegen Risikomanagementsysteme für Cybersicherheit oder Notfallpläne naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Fonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere beim Erwerb nicht notierter Wertpapiere oder bei der Abwicklung derivativer Instrumente besteht das Risiko, dass die Abwicklung nicht erwartungsgemäß durchgeführt wird, da eine Gegenpartei nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß zahlt oder liefert.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Fonds relevante Risikoarten wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Fonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand kann die Rendite des Fonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Fonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Fonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Angestellte, Vertreter oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Verwahrstelle, Zentralverwaltungs-, Register- oder Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Funktionen, die bezüglich der Führung des Fonds wahrgenommen werden, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die für interessierte Anleger auf der Internetseite unter www.hal-privatbank.com/rechtliche-hinweise in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte und der Beauftragung von Dritten können sowohl in der Zusammenarbeit mit dem Dritten als auch innerhalb des Drittunternehmens Interessenkonflikte auftreten.

ANTEILE

Anteile am **MAXVAL Investment Partners** sind Anteile am Fonds.

Die Fondsanteile lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft bis zu 0,001 Anteile ausgeben.

DIE AUSGABE VON ANTEILEN

Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt gemäss Artikel 7 des Verwaltungsreglements zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 1% zugunsten des jeweiligen Vermittlers. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Ein Rechenbeispiel für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich wie folgt dar:

Nettoinventarwert pro Anteil	100 Euro
+ Verkaufsprovision (z.B. 1%)	1 Euro
	<u>101 Euro</u>

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich rückerstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstelle erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht festgelegten Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten („externer Bewerter“) an jedem im Verkaufsprospekt festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Der externe Bewerter muss die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens bzw. dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“) und die Vermögenswerte des Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Anleger bzw. potentielle Anleger ist dazu verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft seine für die Beteiligung erforderlichen personenbezogenen Daten (darunter unter anderem Name, Anschrift und angelegter Betrag eines Anlegers) zur Verfügung zu stellen. Diese können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Dritte genutzt werden.

Personenbezogene Daten werden insbesondere für die Verwaltung von Konten, Verarbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, zur Führung des Anteilregisters, zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Fonds und zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften.

Stellt ein Anleger oder potentieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht in der von der Verwaltungsgesellschaft gewünschten Form zur Verfügung, so kann der Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen des Fonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall, hat der Anleger bzw. potentielle Anleger für die Kosten welche der Verwaltungsgesellschaft, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten oder der Verwahrstelle für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten.

Die Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben.

Bei der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von persönlichen Daten und Informationen von natürlichen Personen werden jederzeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „Datenschutz-Grundverordnung“ bzw. „DSGVO“), welche durch etwaig anwendbare nationale Gesetz ergänzt wird (das „Datenschutz-Gesetz“), eingehalten.

Weitere Empfänger der Daten

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den Beauftragten zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Aktionäre zugestimmt haben. Nimmt die Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die Dienste eines Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für die Verwaltungsgesellschaft ausführen zu lassen, und werden dabei Daten oder Informationen von natürlichen Personen verarbeitet, so verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, diesem Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die die Verwaltungsgesellschaft hätte, wenn sie selbst Auftragsverarbeiter wäre. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, bei der Auswahl des/der Auftragsverarbeiter(s) insbesondere darauf zu achten, dass hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Betroffenenrechte und Kontakt

Auf schriftliches Verlangen des Anlegers wird diesem der Zugriff auf seine eigenen persönlichen Daten, welche der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, gewährt. In selbiger Form kann der Anleger sämtliche ihm nach der DSGVO zustehenden Rechte geltend machen. Diesem Verlangen ist stets nachzukommen.

Die aktuelle Version der Datenschutzbestimmungen ist auf der Seite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) einzusehen. Die Rechte des Anlegers im Sinne der DSGVO sind entweder auf der Application Form oder auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.hal-privatbank.com/datenschutz>) einzusehen. Die aktuellen Kontaktdaten des von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Datenschutzbeauftragten können unter <https://www.hal-privatbank.com/datenschutz> eingesehen werden.

Mit der Investition in den Fonds stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Diese Zustimmung wird formell in Schriftform auf dem jeweils zu Grunde liegenden Application Form erteilt.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag (welcher in nachfolgender Übersicht des Fonds ausgeführt ist) im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstelle, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen.

Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse des Fonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 12 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstelle, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VORSCHRIFTEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben und Regularien. Dies schließt insbesondere die Anforderungen zur due diligence ein und die diesbezüglichen Anforderungen aus der Verordnung 12-02 der CSSF ein, die letztmalig durch die Verordnung 20-05 geändert wurde.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Diese Maßnahmen verlangen grundsätzlich die Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Investors sowie der wirtschaftlich Berechtigten gemäß Geldwäschegesetz.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich derjenigen Anleger, die als wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Gesetz von 2004 qualifizieren gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (das „Gesetz vom 13. Januar 2019“) im luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer eintragen zu lassen, wobei dann bestimmte Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer öffentlich zugänglich sind.

Jede Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer des Fonds im Sinne des Gesetzes vom 13. Januar 2019 angesehen wird, ist gesetzlich verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Weiterhin werden die relevanten Luxemburger Anforderungen bezüglich AML/CFT für Vermögenswerte berücksichtigt und die entsprechenden Sorgfaltspflichten für die Vermögenswerte des Fonds systematisch angewendet. Dabei werden alle Vermögenswerte unter Berücksichtigung eines festgelegten risikobasierten Ansatzes einer Risikokategorie zugeordnet. Unabhängig von der Risikoeinstufung werden für alle Vermögenswerte die gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorgeschriebenen AML/CFT Screenings vorgenommen.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilklasse des Fonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilklasse grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements Anwendung..

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Sämtliche Veröffentlichungen erfolgen in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2013.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstelle erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte kann unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com/asset-servicing/fondsportal) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet.

Informationen über den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind, werden im aktuellen Jahresbericht und Halbjahresbericht veröffentlicht.

Informationen über die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds werden im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Ziel-OGA berechnet worden sind sowie über die Höhe der Vergütung, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Ziel-OGA berechnet wurde.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahlstelle gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf den Fonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Fondsvermögen insbesondere die nachfolgenden weiteren Kosten gemäß Art. 10 des Verwaltungsreglements belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen.

- c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
- e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
- f) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- i) Kosten für die Erstellung des Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“);
- j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- k) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts und der Registerführung stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung von Indizes
- w) Kosten für Performance-Attribution;
- x) Versicherungskosten;
- y) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und
- z) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

9. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager, der Anlageberater und die etwaige Vertriebsstelle können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
10. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen der bei Gründung innerhalb des ersten Geschäftsjahres in gleichen Raten abgeschrieben werden.
11. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Kostengesamtbelastung des Fonds findet sich auf S.36 ff. des Verkaufsprospektes.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Das Fondsvermögen unterliegt jedoch im Großherzogtum Luxemburg einer "taxe d'abonnement" von zurzeit maximal 0,05% p.a. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Netto-Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergibt sich, dass seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben ist und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wurde. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH - OECD COMMON REPORTING STANDARD (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem von Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Basierend auf diesem Standard haben sich teilnehmende Länder mittels multilateralen Völkerrechtsvertrag und in der Europäischen Union mittels Amtshilferichtlinie verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind demnach gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahrens identifizierte meldepflichtige Konten ausländischer Steuerpflichtiger jährlich automatisch an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerhebung im Rahmen des Informationsaustauschs kann ebenfalls Informationen bezüglich Fonds einschließen. Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie diese im Luxemburger Umsetzungsgesetz von 2015 vorgesehen sind.

Demnach können Anleger aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor für die Anteile eines solchen Anlegers einen Zwangsrückkauf zu tätigen.

FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%-ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

- an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d.h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Anleger zukommen zu lassen oder
 - anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind oder
 - den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben oder
- an Anleger (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen
 - ob es sich bei diesen Anlegern um „US-Personen“ handelt oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und könnte zu einem späteren (zurzeit noch nicht definierten) Zeitpunkt für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) in Kraft treten.

Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“) oder, im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ – „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden, und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Regelungen des Luxemburgischen IGA wurden durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den FATCA-Regelungen zu erfüllen.

Die vorstehende Beschreibung der äußerst komplexen FATCA-Regelung basiert auf den bestehenden Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

MAXVAL Investment Partners im Überblick

Fondsgründung:	31. Oktober 2022
Erstzeichnungsphase:	31. Oktober 2022 – 20. Dezember 2022
Erstausgabetag:	21. Dezember 2022
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision):	EUR 100
Zahlung des Erstausgabepreises:	27. Dezember 2022
Mindestanlage ² : Partners Class	EUR keine
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert) Partners Class	bis zu 1,00 %
Rücknahmeprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des Fonds) Partners Class	Keine
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Partners Class	bis zu 1,30 % p.a. Die Verwaltungsvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt, zzgl. 750,- Euro pro Monat je Anteilklasse. Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. ³
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Fondsvermögens): Partners Class	bis zu 0,10 % p.a. Die Verwahrstellenvergütung wird täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung beträgt mindestens 600,- Euro pro Monat je Anteilklasse. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. ²

² In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

³ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Anteilklasse verzichten.

Performance Fee zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft:									
Partners Class bis zu 15 %⁴									
Abrechnungsperiode	Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode	Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	Performance Fee in %	Hurdle Rate	High Water Mark der Abrechnungsperiode	High Water Mark plus Hurdle Rate	Outperformance	Zahlung einer Performance Fee	Auszahlende/Ausgezählte Performance Fee
1	100	110	15%	5%	100	105	5	Ja	0,75
2	110	105	15%	5%	110	115,5	-10,5	Nein	0,00
3	105	95	15%	5%	110	115,5	-20,5	Nein	0,00
4	95	100	15%	5%	110	115,5	-15,5	Nein	0,00
5	100	120	15%	5%	110	115,5	4,5	Ja	0,68

Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Nettofondsvermögens)
Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds

Performance (Wertentwicklung):	Das Dokument über die frühere Wertentwicklung ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) verfügbar
--------------------------------	--

⁴ Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Partners Class des Fonds **MAXVAL Investment Partners** eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 15% des Betrages, um den der Anteilwert der Partners Class am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 5% überschreitet. Die initiale High Water Mark entspricht dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark beginnt mit der Auflage der Anteilklasse und entspricht deren gesamter Laufzeit. Die Abrechnungsperiode entspricht grundsätzlich dem Geschäftsjahr des Fonds. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse und endet am Abschlussstichtag des darauffolgenden bzw. übernächsten Geschäftsjahresendes, frühestens jedoch 12 Monate nach Erstpreisberechnung der jeweiligen Anteilklasse.

Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend berücksichtigt. Die Ermittlung erfolgt abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die **High Water Mark** ist der höhere Preis von Erstausgabepreis bzw. Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode, an der zuletzt eine Performance Fee gezahlt wurde. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag die aktuelle High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate überschreitet, fällt ein Anspruch auf Performance Fee an und wird zurückgestellt. Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt. Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst. Wird während der Abrechnungsperiode eine Anteilklasse liquidiert bzw. verschmolzen oder erfolgt eine vollständige Rückgabe oder ein vollständiger Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese in der Regel anteilig zum Tag der Liquidation bzw. Verschmelzung oder zum Tag der vollständigen Rückgabe oder des vollständigen Umtauschs der Anteilscheine ausgezahlt.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zulasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung	EUR
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag
Geschäftsjahresende	31. Dezember eines jeden Jahres; erstmalig am 31. Dezember 2023
Halbjahresbericht	30. Juni
Jahresbericht	31. Dezember
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen	12:00 Uhr
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Börsennotiz	nicht vorgesehen
Verwendung der Erträge Partners Class	Thesaurierung
Wertpapierkennnummer/ISIN: Partners Class	A3DDRP / LU2421085155
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds **MAXVAL Investment Partners** („Fonds“) fest und trat am 20. November 2023 in Kraft. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt.

Das Verwaltungsreglement bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der **MAXVAL Investment Partners** ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung in Form eines Monofonds verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, die beide von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt werden.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach, die ebenfalls als Alternativer Investmentfonds Manager fungiert..
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“)..

Artikel 3 Die Verwahrstelle

1. Die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im

Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013, dem Rundschreiben CSSF 18/697, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.
4. Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com/impressum) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
6. Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagegrundsätze, zulässige Vermögensgegenstände, Techniken und Instrumente, Anlagebeschränkungen

Das Hauptziel der Anlagepolitik des MAXVAL Investment Partners ist das Anstreben einer möglichst hohen Wertsteigerung der von den Anteilhabern eingebrachten Anlagemittel. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Verwaltungsgesellschaft soll für den Fonds nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.

Die Anlage des Fondsvermögen erfolgt gemäß den Grundprinzipien des Value Investing, nach welchen die Diskrepanz zwischen dem inneren Unternehmenswert und dem aktuellen Marktpreis über die Attraktivität einer Unternehmensbeteiligung entscheidend ist, wobei das Unternehmenswachstum einen elementaren Teil der Wertgleichung darstellt.

Für die Titelselektion werden insbesondere zwei Value Investing Strategien verfolgt:

- primäre Anlagestrategie: gezielte Investitionen in unterbewertete Unternehmen von hoher Qualität, die sich durch nachhaltige Wettbewerbsvorteile und prosperierende langfristige Geschäftsaussichten auszeichnen, häufig schneller wachsen als die Gesamtwirtschaft und die von einem talentierten und integeren Management mit Eigentümerqualitäten geführt werden. Ziel ist eine langfristige Anlage, um von der erwarteten – aber vom Aktienmarkt nicht oder nur teilweise eingepreisten – überdurchschnittlichen fundamentalen Unternehmensentwicklung zu profitieren.
- sekundäre Anlagestrategie: Gezielte Investitionen in unterbewertete Unternehmen von überdurchschnittlicher Qualität, die häufig langsamer als die Gesamtwirtschaft wachsen. Ziel ist es, diese Unternehmen in einer temporär unterbewerteten Situation mit einer begrenzten Haltedauer zu erwerben und nach dem erwarteten Auflösen der identifizierten Fehlbewertung wieder zu veräußern.

Der Fondsmanager berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsdauer von bestehenden Anlagen des Fonds etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit (Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten) stehen.

Zwecks Erreichens des Hauptzieles und im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik darf die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich (d.h. unter der Voraussetzung, dass die spezifische Anlagepolitik des Fonds keine gegenteiligen Bestimmungen enthält) und innerhalb der Anlagebeschränkungen für den Fonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. **Wertpapiere,**
 - a. **die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,**
 - b. **die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse**

oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist,

- c. deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e. in Form von Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f. die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Fonds gehören, erworben werden,
- g. in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen,
- h. in Form von Finanzinstrumenten, die die in Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren gemäß Buchstaben a bis d darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis c Nummer i, Buchstabe d Nummer i und Buchstabe e bis g der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sind:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme aussetzen oder beschränken zu können.
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Bei dem Erwerb von Wertpapieren gemäß Buchstaben g handelt es sich um Anteile an geschlossenen Fonds in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Der geschlossene Fonds muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn der geschlossene Fonds ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

Wertpapiere nach Maßgabe dieser Ziffer 1 sind auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

2. Geldmarktinstrumente,

die als Instrumente üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht, wenn sie

- a. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der CSSF oder der BaFin zugelassen ist.
- c. von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorgenannten Buchstaben a und b bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e. von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
- f. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - aa. um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU geändert worden ist,
 - bb. um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - cc. um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

3. Bankguthaben

in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF oder der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

4. Anteile oder Aktien an OGA bzw. Investmentfonds/Investmentgesellschaften („Ziel-OGA“)

- a. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und/oder Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen,

sowie

Luxemburger Investmentvermögen und ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend erfüllen,

- b. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 220 KAGB („Sonstige Investmentvermögen“)

sowie

EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für Sonstige Investmentvermögen entsprechend erfüllen, [

- c. in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Investmentvermögen im Sinne des § 218 und 219 KAGB („Gemischte Investmentvermögen“),

sowie

Luxemburger Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen und/oder ausländische Investmentvermögen, die die Voraussetzungen für „Gemischte Investmentvermögen“ entsprechend erfüllen,

- d. andere in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen Luxemburger und weiteren EU-AIF sowie ausländischen offenen AIF, die

aa. in ihrem Sitzland nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde in deren jeweiligem Sitzland und der CSSF besteht, und

bb. bei denen das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in ein Investmentvermögen, das der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, gleichwertig ist und bei denen insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

cc. bei denen die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden, und

dd. bei denen die Anteile ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

4.1 Anteile an Ziel-OGA nach dieser Ziffer 4 dürfen nur erworben werden, wenn diese nach ihren Anlagebedingungen oder Satzungen insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen in Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben oder halten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ziel-OGA nach Ziffer 4 c. (Gemischte Investmentvermögen), die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf Trennung von Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.

- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

4.2 Anteile oder Aktien an Ziel-OGA nach Ziffer 4 b. dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. Darüber hinaus darf nicht in mehr als zwei Ziel-OGA nach Ziffer 4 b vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager angelegt werden und nicht in Ziel-OGA angelegt werden, soweit diese Ziel-OGA ihre Mittel nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien an anderen Ziel-OGA nach Ziffer 4. b. sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF investieren. Es darf hierbei nicht in Anteile an offenen Investmentvermögen aus Staaten angelegt werden, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.

4.3 Bei der Auswahl und Überwachung der unter Ziffer 4 b. aufgeführten Ziel-OGA wendet die Verwaltungsgesellschaft ein sorgfältiges Selektions- und Kontrollverfahren (sog. "Due Diligence") an, das grundsätzlich folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Beurteilung der Geschäftsleitung und des Fondsmanagers bzw. des Teams hinsichtlich Persönlichkeit, Erfahrung, Ausbildung, Leistung und interner Organisation;
- Brancheninterne und -externe Referenzen;
- Anlagestil und Anlagestrategie und Anlageentscheidungsprozesse;
- Verfügbarkeit maßgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Ruf der Revisionsstelle, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle;
- Risikokontrolle;

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Ziel-OGA;
- Vergleich der Ziel-OGA hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio, Volumen und Entwicklung, Gebührenstruktur;
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Hinsichtlich der für die Anlage der Ziel-OGA maßgeblichen Personen beurteilt die Verwaltungsgesellschaft, ob die für die Anlageentscheidung verantwortlichen Personen dieser Ziel-OGA über eine allgemeine fachliche Eignung verfügen und ein dem Fondsprofil entsprechendes Erfahrungswissen sowie praktische Kenntnisse vorliegen.

Die Ziel-OGA können unterschiedliche Merkmale haben sowie Anlagestrategien verfolgen und daher unterschiedliche Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen aufweisen. Sie dürfen allerdings nicht zur Generierung von Leverage Kredite, Wertpapierdarlehen oder Derivate in beträchtlichem Umfang einsetzen oder Leerverkäufe tätigen. Im übrigen ist eine Beschränkung auf Ziel-OGA mit bestimmten Anlagestrategien nicht vorgesehen. Die Ziel-OGA dürfen allerdings keine Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230-260 KAGB oder vergleichbare EU-AIF oder ausländische AIF sein. Der Sitz der Ziel-OGA kann unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dieser Ziffer 4 weltweit sein.

Der Umfang, in welchem diese Ziel-OGA in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und in Anteile oder Aktien von Ziel-OGA investieren, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Artikel nicht begrenzt.

5. Derivate

Die Verwaltungsgesellschaft darf ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen. Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend auch zusammen „Derivate“).

Die Verwaltungsgesellschaft darf regelmäßig nur Derivate erwerben, wenn sie für den Fonds die Basiswerte dieser Derivate erwerben dürfte oder wenn die Risiken, die diese Basiswerte repräsentieren, auch durch Vermögensgegenstände im Investmentvermögen hätten entstehen können, die die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erwerben darf. Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds erwerben:

- Grundformen von Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten
- Kombinationen aus diesen Derivaten mit anderen Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle im Fonds enthaltenen Marktrisiken, die auf dem Einsatz von Derivaten beruhen, hinreichend genau erfassen und messen.

Für den Fonds dürfen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben werden, die an einem Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung) gehandelt werden, sowie Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- a. es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentanteile oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verwaltungsverglement genannten Anlagezielen investieren darf,
- b. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF oder der BaFin zugelassen sind,
- c. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können, und
- d. diese Derivate und OTC-Derivate, ohne den Anlagecharakter des Fonds zu verändern, im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios des Fonds, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik zu Anlagezwecken oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für den Fonds dürfen auch Finanzinstrumente mit derivativer Komponente erworben werden, bei deren Basiswert es sich nicht um einen unter dem vorstehenden Buchstabe a genannten Basiswert handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft investiert für den Fonds insbesondere in abgeleitete Wertpapiere (Optionsscheine auf Wertpapiere) und derivative Finanzinstrumente jeglicher Art (insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige Swap-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten).

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Geschäften von den in dem Verwaltungsreglement oder von den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

Im Übrigen wird die Verwaltungsgesellschaft beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente die Derivateverordnung beachten.

6. Sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB in Form von

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumenten von Emittenten, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systeme, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin bzw. die CSSF die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin bzw. der CSSF zugelassen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,

- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

In die vorstehenden Sonstigen Anlageinstrumente darf hierbei bis zu 20% des Wertes des Fonds angelegt werden:

7. unverbriefte Darlehensforderungen,

wobei die Verwaltungsgesellschaft Gläubiger einer bestehenden Darlehensforderung wird und vom Darlehensnehmer für Rechnung des Fonds Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehensbetrages fordern kann. Unverbriefte Darlehensforderungen sind Darlehensforderungen, über die kein handelbares Wertpapier ausgestellt wurde. Darlehensforderungen, die in einem Wertpapier verbrieft sind, z. B. Anleihen, können nur als Wertpapiere im Rahmen der zulässigen Grenzen erworben werden. Als wesentliches Merkmal für unverbriefte Darlehensforderungen gilt, dass es sich um eine erworbene Abtretung von Dritten handeln muss.

In unverbriefte Darlehensforderungen und bestimmte Derivate dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Wertes des Fonds angelegt werden. Zu den unter diese Anlagegrenze fallenden Derivaten zählen zum einen Derivate, die nicht von für den Fonds erwerbaren Vermögensgegenständen abgeleitet sind. Weiterhin erfasst sind Derivate, die nicht von einem der folgenden Basiswerte abgeleitet sind:

- Zinssätzen
- Wechselkursen
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

8. Darlehensaufnahme und Belastungsverbote

Der Fonds kann für Anlagezwecke fortlaufend bei Kreditinstituten erster Ordnung, die auf diese Art Geschäft spezialisiert sind, Darlehen aufnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Fonds aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Soweit es sich nicht um eine valutarische Überziehung handelt, bedarf die Kreditaufnahme der Zustimmung der Verwahrstelle zu den Darlehensbedingungen. Die Verwahrstelle hat der Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese den vorgenannten Anforderungen entspricht und mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement übereinstimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich, wie vorstehend klargestellt, nur um kurzfristige Kredite handeln darf, ist eine Steigerung des Investitionsgrades des Fonds (Hebelwirkung/Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch regelmäßig ausgeschlossen.

Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden kurzfristige Kredite im vorstehenden Sinne aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte abgeschlossen.

9. Weitere Beschränkungen für Anlagen in Ziel-OGA nach Ziffer 4

Der Fonds kann prinzipiell nicht mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in andere Ziel-OGA und nicht mehr als 10% seiner Netto-Aktiva in verbrieft Rechte ein und desselben Ziel-OGA anlegen. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze von 10% ist jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Ziel-OGA anzusehen, unter der Bedingung, dass diese Teilfonds Dritten gegenüber nicht gesamtschuldnerisch für Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds haften. Der Fonds kann mehr als 50% der verbrieften Rechte eines Ziel-OGA halten, falls es sich bei diesem

Ziel-OGA um einen OGA mit mehreren Teilfonds handelt, unter der Bedingung, dass die Anlage des Fonds in die Rechtseinheit, die der Ziel-OGA mit mehreren Teilfonds darstellt, weniger als 50% der Netto-Aktiva des betreffenden Fonds beträgt.

10. Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der Fonds kann grundsätzlich nicht:

- d) mehr als 10% seiner Aktiva in Wertpapiere anlegen, die nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,
- e) mehr als 10% der verbrieften Rechte derselben Art ein und desselben Emittenten erwerben,
- f) mehr als 20% seiner Aktiva in verbriefte Rechte ein und desselben Emittenten anlegen.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von einem Mitgliedsstaat der OECD oder seiner Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben oder garantiert werden.

Die in den vorstehenden Punkten a), b) und c) aufgeführten Beschränkungen sind nicht auf verbriefte Rechte anwendbar, welche von Ziel-OGA begeben werden. Insoweit gelten die Beschränkungen nach vorstehender Ziffer 9.

In sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB darf maximal 20% des Wertes des Fonds angelegt werden.

Der Anteil von Derivaten auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren sowie Zertifikate mit derivativer Komponente auf Edelmetalle, Rohstoffe und Waren ist zusammen mit sonstigen Derivaten und unverbrieften Darlehensforderungen, einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, auf maximal 30% des Fondsvermögens beschränkt. Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet.

11. Rückgriff auf derivative Finanzinstrumente und sonstige Techniken

Der Fonds kann die nachfolgend beschriebenen derivativen Finanzinstrumente sowie Techniken nutzen:

Die derivativen Finanzinstrumente können insbesondere Optionen, Terminkontrakte auf Finanzinstrumente sowie Optionen auf solche Verträge und freihändige *Swap*-Verträge auf alle Arten von Finanzinstrumenten umfassen. Der Gesamt-Hebeleffekt, der sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für den Fonds ergibt, ist, falls zutreffend, im Verkaufsprospekt angegeben. Die derivativen Finanzinstrumente müssen auf einem geregelten Markt gehandelt werden oder auf freihändiger Basis mit Fachleuten erster Ordnung eingegangen werden, die auf diese Art von Geschäft spezialisiert sind.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert der Netto-Aktiva des Fonds übersteigen.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Im Rahmen des Vorstehenden gelten die folgenden Beschränkungen in Bezug auf derivative Finanzinstrumente:

1. Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten sowie die Verpflichtungen im Zusammenhang mit freihändig gehandelten derivativen Finanzinstrumenten dürfen 50% der Aktiva des Fonds nicht überschreiten. Die Reserve liquider Aktiva des Fonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Fonds eingegangenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Aktiva werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedsstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supra-nationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum

offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von Emittenten erster Ordnung begeben werden sowie einen hinreichenden Grad an Liquidität aufweisen.

2. Der Fonds kann Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Darlehensaufnahmen finanzieren.
3. Der Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen. Abweichend hiervon kann der Fonds Kassageschäfte auf Edelmetalle eingehen, welche auf einem organisierten Markt handelbar sind.
4. Prämien, die für den Erwerb von valutierenden Optionen gezahlt wurden, werden auf die in vorstehendem Punkt 1. genannte Beschränkung von 50% angerechnet.
5. Der Fonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.
6. Der Fonds darf keine offene Position auf einen einzigen Vertrag über ein auf einem geregelten Markt gehandeltes derivatives Finanzinstrument oder auf einen einzigen Vertrag über ein freihändig gehandeltes derivatives Finanzinstrument halten, für welches die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung bzw. die Verpflichtung 5% oder mehr der Aktiva entspricht.
7. Die Prämien, die für den Erwerb valutierender Optionen mit identischen Charakteristika gezahlt wurden, dürfen 5% der Aktiva nicht übersteigen.
8. Der Fonds darf keine offene Position auf derivative Finanzinstrumente auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung (in Bezug auf einem organisierten Markt gehandelte derivative Finanzinstrumente) sowie die Verpflichtung (in Bezug auf freihändig gehandelte derivative Finanzinstrumente) 20% oder mehr der Aktiva entspricht.
9. Die Verpflichtung im Zusammenhang mit einem durch den Fonds freihändig gehandelten Derivat-Geschäft entspricht zum jeweiligen Zeitpunkt dem nicht realisierten Verlust dieses Derivat-Geschäftes.
10. Gemäß der Bestimmung des Gesetzes vom 12. Juli 2013 ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Anleger des Fonds sowie die zuständige Aufsichtsbehörde über den Umfang der eingesetzten Hebelwirkung (Leverage) nach der Brutto- und der Commitment-Methode zu informieren. Die Berechnung des Leverage erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 7 für die Brutto- bzw. des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission für die Commitment-Methode in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung. Es wird erwartet, dass der Fonds maximal einen Leverage vom Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Brutto- bzw. Dreifachen des Netto-Fondsvermögens nach der Commitment-Methode einsetzen wird. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.

12. Liquide Mittel

Grundsätzlich darf 49% des Wertes des Fonds auch in liquiden Mitteln (z. B. Bankguthaben oder Geldmarktinstrumenten) gehalten werden, die die oben stehenden Kriterien erfüllen. Ein Mindestwert, der in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss, ist nicht vorgesehen.

13. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel in Bezug auf den Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

14. Mögliche Änderungen der Anlageziele/Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise informiert. Siehe auch Art. 14 für Änderungen dieses Verwaltungsreglementes.

15. Flüssige Mittel

Je nach Lage der Finanzmärkte kann der Fonds grundsätzlich bis zu 49% in flüssige Mittel in Form von Bankguthaben oder ähnliche Vermögensgegenstände halten. Die ähnlichen Vermögensgegenständen (z.B. Geldmarktpapiere) dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Ein Mindestwert, der in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss, ist nicht vorgesehen.

16. Überschreiten der Anlagegrenzen auf andere Weise als durch Anlageentscheidungen

Wenn die vorstehenden bzw. fondsspezifischen prozentualen Beschränkungen aus anderen Gründen als aus Anlageentscheidungen (Marktbewegungen, Rückkäufe) überschritten werden, muss es vornehmliches Ziel des Fonds sein, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beseitigen.

17. Mögliche Änderungen der Anlageziele/ Anlagepolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nach vorheriger Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde die Anlagepolitik und die Anlageziele/-strategie des Fonds zu ändern. Die Anleger werden in solch einem Fall in angemessener Weise informiert. Siehe auch Art. 14 für Änderungen dieses Verwaltungsreglementes.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

Artikel 5 Anteile und Anteilklassen

1. Anteile an dem Fonds werden durch Anteilzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Anteile werden an dem Fonds ausgegeben und die Fondsanteile lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteile ausgeben.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovision, die Rücknahmeprovision und ggf. Vertriebsprovision;
- b. hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c. hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d. hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e. hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f. hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

4. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über die Zahlstelle.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb einer Anteilklasse einen Split bzw. eine Zusammenlegung der Anteile durchführen.
6. Bestehende Anteilklassen können analog den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder innerhalb des Fonds zusammengelegt bzw. mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmolzen werden, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision für den Fonds wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision für den Fonds wird zugunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Wirtschaftsprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1. des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet, der am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt wird. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet, der am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (die zugleich Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main ist) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Fonds zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
7. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 Anteilwertberechnung und Bewertung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht festgelegten Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten („externer Bewerter“) an jedem im Verkaufsprospekt festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Der externe Bewerter muss die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und darf die Bewertungsfunktion nicht an einen Dritten delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die zuständige Aufsichtsbehörde über die Bestellung eines externen Bewerter. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt auch dann für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände verantwortlich, wenn sie einen externen Bewerter bestellt hat. Ungeachtet des vorstehenden Satzes haftet der externe Bewerter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste der Verwaltungsgesellschaft, die sich auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Aufgaben durch den externen Bewerter zurückführen lassen. Die Berechnung des Fonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens bzw. dieser Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“) und die Vermögenswerte des Fonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet, die in der vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft erlassenen internen Bewertungsrichtlinie enthalten sind:
 - a) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
 - e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
 - f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
 - g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
 - h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte (einschließlich schwer zu bewertender Vermögenswerte) werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend den durch die Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty-Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie diese im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Die Fondspreisberechnung erfolgt gemäß den Rechnungslegungsstandards nach LUX GAAP.

- 3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 4 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b. Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Partners Class am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Partners Class am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c. Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Partners Class am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.
- 4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
- 5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

- 1 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
- 2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds

zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Verwaltungsverreglements des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden zum Rücknahmepreis dieses Bewertungstages abgerechnet, der am nächstfolgenden Bewertungstag ermittelt wird. Rücknahmeanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet, der am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen („Aussetzung“) der Rücknahme sowie von der Bedienung („Wiederaufnahme“) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 10 Kosten

Dem Fonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den Fonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Fondsvermögen eine Vergütung erhalten, die täglich auf das Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem Fonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben, einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC Derivatehandels anfallen ;
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des Fonds handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;
 - f) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
 - g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - i) Kosten für die Erstellung eines Basisinformationsblatts für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP-KID“);
 - j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilinhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
 - l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
 - m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
 - n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts und der Registerführung stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
 - o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstelle, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;

- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung von Indizes;
- w) Kosten für Performance-Attribution;
- x) Versicherungskosten;
- y) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und
- z) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

7. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
8. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und der Anlageberater und die etwaige Vertriebsstelle können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zu zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
9. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen innerhalb von fünf Geschäftsjahren in gleichen Raten abgeschrieben werden.
10. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den Fonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2023.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 12 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für den Fonds, ob aus dem Fondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen – jeweils unter Berücksichtigung des etwaigen Ertragsausgleichs, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.

5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 2 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern. Sofern wesentliche Änderungen vorgenommen werden, haben die Anteilinhaber innerhalb eines Monats das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im *RESA* erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIP-KID“), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

In jedem Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Verkaufsprovision und Rücknahmeabschläge, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Ziel-OGA berechnet worden sind ausgewiesen. Ebenfalls wird die Höhe der Vergütung, die dem Fonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalverwaltungsgesellschaft) oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Fondsvermögen gehaltenen Ziel-OGA ausgewiesen.

4. Die unter Nummer 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im *RESA* sowie in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 16 Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen aufgelöst werden.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds jederzeit auflösen, sofern das betreffende Fondsvermögen unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung des Fonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde, sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung des Fonds wird zuvor veröffentlicht.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- a. wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgt;
 - b. wenn über die Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder diese aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - c. wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - d. in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie im Gesetz vom 12. Juli 2013 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluß des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluß des Liquidationsverfahrens bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.
- Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.
- Die in Absatz 3 Satz 3 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.
6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 17 Verschmelzung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 12. Juli 2013 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("OGA") bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGA verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden OGA.

Der Beschluss des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 9 dieses Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der

Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden OGA ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010 sowie des Gesetzes vom 12. Juli 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Änderungen des Verwaltungsreglements treten ebenfalls am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb der Anteile des Fonds ist nach § 320 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Sowohl das Sondervermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1. Einrichtung gemäß § 306a KAGB

Als Einrichtung gemäß § 306a KAGB fungiert die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.

2. Hinweis auf Jahres- und Halbjahresbericht

Diesem Verkaufsprospekt müssen der letzte verfügbare Jahresbericht des Fonds gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KAGB beigelegt sein. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit diesen Anlagen gültig.

3. Informationen und Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.hal-privatbank.com) und, soweit eine solche Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite www.hal-privatbank.com veröffentlicht.

Ferner werden der Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement und sämtliche inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen desselben (nebst etwaigen Anhängen), die jeweils geltende Fassung des Basisinformationsblattes für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und von Versicherungsanlageprodukten („PRIIPS-KID“) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.hal-privatbank.com veröffentlicht.

Auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.hal-privatbank.com werden zudem alle Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle veröffentlicht.

Zudem werden der Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Geschäftsjahresende sowie der Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden zudem mittels dauerhaften Datenträgers gemäß § 167 KAGB informiert über:

- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können;
- die Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung;
- die Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind;
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind; und
- Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

4. Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Verwaltungsgesellschaft (über die jeweilige depotführende Stelle) oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

- a. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
- b. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszusahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die Vorschrift ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar.

5. Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft, die Bezug auf den Vertrieb von Anteilen des Fonds an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

6. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts (nebst Verwaltungsreglement und etwaigen Anhängen) und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.